

SATZUNG der STIFTUNG

"PLANT-FOR-THE-PLANET FOUNDATION"

Präambel

Die Plant-for-the-Planet Stiftung wurde am 12.02.2010 als Treuhandstiftung gegründet. Aufgrund des wachsenden Arbeitsumfangs bei der Erfüllung des Stiftungszwecks und aufgrund der wachsenden Zahl der ehrenamtlichen Förderer und Unterstützer erfolgt die „Umwandlung“ in eine rechtsfähige Stiftung.

Die Stiftung versteht sich als international tätige Organisation. Ihr Tätigkeitsfeld ist im Prinzip die ganze Welt. Die Stiftung ist in ihrem Handeln dem Gedanken der Völkerverständigung verpflichtet. Sie ist nicht an eine bestimmte politische oder religiöse Organisation oder Weltanschauung gebunden.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den **Namen**

PLANT-FOR-THE-PLANET FOUNDATION

- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Uffing a.Staffelsee.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Stiftungszweck ist
- a. die Förderung von Wissenschaft und Forschung
 - b. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
 - c. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

- d. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit
- e. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- f. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(2) Die Stiftung verwirklicht den Stiftungszweck insbesondere durch

- a. die Veranstaltung von Seminaren für Kinder, Jugendliche und zum Teil auch für Erwachsene zu Themen des globalen Umweltschutzes und der Förderung des Weltfriedens;
- b. Baumpflanzaktionen in Verbindung mit diesen Seminaren oder auch als allein stehende Aktionen;
- c. Studien oder Forschungsarbeiten zu globalen Themen;
- d. Die Organisation von Diskussionsveranstaltungen und Konferenzen zu Themen der Zivilgesellschaft;
- e. Publikationen zu globalen Themen und den Vertrieb dieser Publikationen.
- f. Sonstige Maßnahmen um das weltbürgerliche Denken und Handeln zu fördern.
- g. Kauf, Bewirtschaftung und Verwertung von Grundstücken u.a. zum Zweck des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- h. Wiederaufforstung im Ausland

(3) Die Stiftung kann Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschaffen oder ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwenden, wenn diese Stellen mit den Mitteln den Stiftungszweck nach den Absätzen 1 und 2 fördern.

Die Stiftung kann zur Verwirklichung Ihrer Zwecke auch Zweckbetriebe unterhalten sowie Hilfspersonen hinzuziehen, sofern die Stiftungsmittel dies zulassen.

§ 3 Einschränkungen

- (1) Die Stiftung verfolgt in selbstloser Weise ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige - nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Stiftungszweck entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4 Grundstockvermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) gemäß Anlage zu dieser Satzung ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) Umschichtungen des Grundstockvermögens sind zulässig. Entstehen bei der Veräußerung von Gegenständen des Grundstockvermögens Gewinne, so sind diese in einer Umschichtungsrücklage auszuweisen, die entweder zum Ausgleich von Verlusten verwendet oder sowohl zum Grundstockvermögen als auch zur satzungsgemäßen Mittelverwendung aufgelöst werden kann.
- (4) Die Stiftung kann im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen freie und /oder zweckgebundene Rücklagen bilden. Freie Rücklagen können durch Beschluss des Vorstandes zur Verwirklichung des Stiftungszwecks, zum Ausgleich von Wertverlusten oder zur Erhöhung des Grundstockvermögens verwendet werden.
- (5) Die Stiftung darf treuhänderisch Stiftungen und andere Zweckvermögen verwalten.

§ 5 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a. der Stiftungsvorstand
 - b. der Stiftungsrat
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet
- (3) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist im Grundsatz ehrenamtlich, Mitglieder des Stiftungsvorstands können aber auch hauptamtlich tätig sein. Anfallende Auslagen der ehrenamtlichen Tätigen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder der Stiftungsorgane kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 6 Der Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens zwei und maximal fünf Mitgliedern, darunter der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende ist hauptamtlich auf der Basis eines Dienstvertrages für die Stiftung tätig, sofern die Stiftungsmittel dies zulassen.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands werden vom Stiftungsrat bestellt. Alle Stiftungsratsmitglieder können Kandidaten vorschlagen. Die Bestellung oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern erfolgt nach einer geheimen Abstimmung über die Vorschläge im Stiftungsrat. Entschieden wird im Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit der Stimmen wobei bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Stiftungsrates doppelt zählt. Abweichend davon gilt allerdings: Sofern ein Platz im Stiftungsvorstand frei ist, hat die Stifterin bis 31.12.2025 das Recht, bis zu zwei der fünf Vorstandsmitglieder zu berufen. Bis zu diesem Zeitpunkt hat sie auch bei der Wahl des Vorstandsvorsitzenden ein Veto-Recht.
- (4) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (5) Ehrenamtliche Vorstandsmitglieder werden auf jeweils ein Jahr bestellt, können aber für eine nicht begrenzte Zahl von Amtsperioden wiedervernannt werden.
- (6) Die Amtszeit von hauptamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern ergibt sich aus dem Vertrag, der deren hauptamtliche Beschäftigung begründet.

- (7) Bei Tod oder Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch einen entsprechenden Beschluss des Stiftungsrates oder bei freiwilligem vorzeitigem Ausscheiden endet die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds im Vorstand mit sofortiger Wirkung. Ein ausscheidendes Mitglied kann bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds –auf Ersuchen des Stiftungsrates – im Amt bleiben.
- (8) Personen, die als Angestellte, freie Mitarbeiter oder durch eine Beteiligung an einem Dienstleister oder Lieferanten der Stiftung gebunden sind, können entweder nicht als Vorstandsmitglied bestellt werden oder müssen ihr Vorstandsamt ggf. mit sofortiger Wirkung niederlegen. In geheimer Wahl kann der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen Ausnahmen von dieser Regelung beschließen.

§ 7 Aufgaben und Arbeitsweise des Stiftungsvorstandes:

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsbe-rechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist befugt, an Stelle des Stiftungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stif-tungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (3) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats die laufenden Geschäfte der Stiftung.
- (4) Der Vorstand kann einen Fachbeirat oder Gremien einsetzen, diese mit Beratungs-kompetenzen ausstatten und deren Mitglieder berufen und abberufen. Ebenso kann sich der Vorstand der Hilfe von Einzelpersonen bedienen.
- (5) Ebenso kann der Vorstand Personen zur Erfüllung der Aufgaben der Stiftung eh-renamtlich, als hauptamtliche Angestellte oder als freie Mitarbeiter beschäftigen, sofern die Stiftungsmittel dies zulassen.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Vorstand fasst Beschlüsse entweder in Vorstandssitzungen oder in Umlaufbe-schlüssen. Mindestens einmal im Jahr findet eine Vorstandssitzung statt.
- (8) Die Stiftung erstellt spätestens bis zum 30. Juni eines jeden Jahres einen Jahres-abschluss (Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und Ver-mögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks) und leitet diesen an die Stiftungsaufsichtsbehörde.

- (9) Auf Verlangen der Stiftungsaufsicht hat die Stiftung die Jahresrechnung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und der Vermerk über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.
- (10) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes

A. Vorstandssitzungen

1. Die nach dem Gesetz oder der Satzung dem Stiftungsvorstand vorbehaltenen Beschlüsse werden in einer Vorstandssitzung oder per Umlaufbeschluss gefasst.
2. Alljährlich findet im Laufe des Geschäftsjahres mindestens eine ordentliche Vorstandssitzung statt.
3. Eine außerordentliche Vorstandssitzung hat stattzufinden, wenn einer der Vorstandsmitglieder dies mittels eingeschriebenen Briefs gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden der Stiftung verlangt.
4. Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorstandssitzenden der Stiftung einberufen.
5. Die Einberufung kann per E-Mail oder per Post erfolgen.
6. Die Einberufung hat Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sowie zur Erläuterung der Tagesordnungspunkte erforderliche Unterlagen zu enthalten.
7. Zwischen dem Absendetag der Einberufung und dem Tag der Versammlung hat ein Zeitraum von mindestens 7 Kalendertagen zu liegen.
8. Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung kann Beschlüsse fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Abhaltung der Versammlung erhoben wird.
9. Den Vorsitz in der Vorstandssitzung führt der Vorstandsvorsitzende.
10. Der Vorstandsvorsitzende der Stiftung ist zuständig für die Dokumentation der Beschlüsse in einem Protokoll. Das Protokoll muss innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung an alle Vorstandsmitglieder verschickt worden sein.

B. Vorstandsbeschlüsse

1. Jeder Vorstand hat in der Vorstandssitzung eine Stimme.

2. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden doppelt.
4. Allerdings gilt: Alle Beschlüsse, die Vorschläge zur Abänderung der Satzung, der Geschäftsordnung oder die Auflösung der Stiftung zum Gegenstand haben, bedürfen der Mehrheit von über 75 % der abgegebenen Stimmen.
5. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren kann nur dann erfolgen, wenn sich alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden erklärt haben. Die Schriftform gilt durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 der Satzung der Stiftung.
6. Die Anfechtung von Vorstandsbeschlüssen kann nur innerhalb eines Monats durch Klageerhebung geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit dem Zugang des unterzeichneten Protokolls und endet auf alle Fälle spätestens drei Monate nach der Beschlussfassung.

§ 9 Der Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens zwei und maximal neun Mitgliedern. Dies inkludiert den Vorstandsvorsitzenden der Stiftung als ordentliches Mitglied.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus Personen die sich durch große Zustiftungen oder Zuwendungen oder durch große Leistungen in besonderem Maße für die Stiftung engagiert haben oder die aufgrund ihrer Kompetenzen geeignet sind die Funktion eines Stiftungsrates in der Plant-for-the-Planet Stiftung wahrzunehmen.
- (3) Alle Stiftungsratsmitglieder können Kandidaten für die Aufnahme in den Stiftungsrat vorschlagen.
- (4) Eines der Mitglieder des Stiftungsrates mit Sitz und Stimme ist der Vorstandsvorsitzende der Stiftung für die Dauer seiner Dienstzeit. In Angelegenheiten, die ihn persönlich betreffen (z.B. seinen Anstellungsvertrag oder die Entlastung des Vorstands), ist er von der Beratung und der Abstimmung ausgeschlossen.
- (5) Über die Aufnahme eines Stiftungsratsmitgliedes und über die Erfüllung der Bedingungen, die zur Aufnahme führen können, entscheidet der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen in einer geheimen Abstimmung. Abweichend davon gilt allerdings: Sofern ein Platz im Stiftungsrat frei ist, hat die Stifterin bis 31.12.2025 das Recht, bis zu zwei der neun Stiftungsratsmitglieder zu berufen.

- (6) Die Amtszeit eines Stiftungsratsmitglieds endet nach Ablauf einer regulären Amtsperiode von 2 Jahren, mit dem Tod oder mit der freiwilligen Niederlegung des Amtes. Mit einem einstimmigen Beschluss aller anderen Mitglieder des Stiftungsrates kann einem Stiftungsratsmitglied die Mitgliedschaft aus besonderem Grund entzogen werden. Die Wiederwahl für bis zu zwei zusätzlichen Amtsperioden von je zwei Jahren ist möglich, so dass insgesamt eine Amtszeit von bis zu 6 Jahren entstehen kann. Danach muss ein Stiftungsratsmitglied mindestens zwei Jahre aussetzen bevor eine erneute Amtszeit von bis zu drei Amtsperioden zu je zwei Jahren möglich ist, woraufhin dann wieder eine Pause von zwei Jahren zu erfolgen hat, etc.. Eine Wahl zum Stiftungsrat ist nur möglich für Kandidaten die das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (7) Personen, die als Angestellte, freie Mitarbeiter oder durch eine Beteiligung an einem Dienstleister oder Lieferanten der Stiftung gebunden sind, können entweder nicht als Stiftungsrat gewählt werden oder müssen ihren Sitz im Stiftungsrat ggf. mit sofortiger Wirkung niederlegen. In geheimer Wahl kann der Stiftungsrat mit einer Mehrheit von 100% der abgegebenen Stimmen Ausnahmen von dieser Regelung unter Ausschluss der betroffenen Person beschließen.
- (8) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- (9) Bis zum 31.12.2025 hat die Stifterin ein Vetorecht bei allen Beschlüssen des Stiftungsrates.
- (10) Der Stifter ernennt bereits heute seinen Sohn Felix Finkbeiner zum Mitglied des Stiftungsrats mit unbestimmter Amtszeit, wobei diese Ernennung zum 01. Januar 2025 in Kraft tritt oder in dem Fall, dass die Stifterin aus dem Stiftungsrat ausscheidet und Felix Finkbeiner zu diesem Zeitpunkt bereits volljährig ist. Felix Finkbeiner hat ab seinem Amtsantritt als Stiftungsrat Vetorecht bei allen Beschlüssen des Stiftungsrates.

§ 10 Aufgaben und Arbeitsweise des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über
 - a. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung
 - b. die Entlastung des Stiftungsvorstandes

- c. Zustimmung oder Ablehnung der Ernennung von Vorstandsmitgliedern in jedem Einzelfall.
 - d. Entscheidung über die Aufnahme von zusätzlichen Mitgliedern des Stiftungsrates in jedem Einzelfall (vorbehaltlich der Regelung des § 9 Abs. V Satz 2)
 - e. die Bestellung eines Prüfungsverbandes, eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers
 - f. die Jahresrechnung und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks
 - g. die Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen
- (2) Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte: Die folgenden Rechtsgeschäfte und -handlungen bedürfen der Zustimmung des Stiftungsrates:
- a. Genehmigung und Abänderung des jährlichen zu beschließenden Budgets einschließlich Investitionsplan;
 - b. Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen jeder Art sowie Erwerb, Veräußerung und Stilllegung von Unternehmen und Teilbetrieben;
 - c. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften;
 - d. Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen;
 - e. Aufnahme von Anleihen, Darlehen, Krediten und sonstigen finanziellen Verpflichtungen jeder Art, die den im Jahresbudget festgelegten Kreditrahmen übersteigen;
- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands.
- (4) Entscheidungen im Stiftungsrat werden mit einer einfachen Mehrheit der Stimmen getroffen, außer diese Satzung sieht etwas anderes vor. Falls eine einfache Mehrheit erforderlich ist, gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 Geschäftsgang des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat kontrolliert den Vorstand in einigen wichtigen Angelegenheiten, die der Zustimmung des Stiftungsrates bedürfen. Daher ist eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Stiftungsrat und im Stiftungsvorstand nur möglich
- a. für den Vorstandsvorsitzenden der Stiftung

b. wenn eine Mehrheit von mehr als 75% der abgegebenen Stimmen im Stiftungsrat sich in jedem Einzelfall dafür ausspricht.

(2) Die Regelungen des § 8 Buchstabe A Nr. (2) bis (10) und des § 8 Buchstabe B Nr. (1) bis (6) gelten für den Stiftungsrat analog.

§ 12 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (3) Beschlüsse nach Abs. 1 bedürfen der Zustimmung von 75 % der abgegebenen Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrates; Beschlüsse nach Abs. 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die zuständigen Regierungsstellen wirksam. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 13 Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an die Umweltorganisation der Vereinten Nationen (UNEP, United Nations Environment Programm) mit Sitz in Nairobi
- (2) Ein Rückfall des Vermögens an den oder die Stifter oder die Übertragung an eine kirchliche Institution ist auf jeden Fall ausgeschlossen.

§ 14 Stiftungsaufsicht

- (3) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
- (4) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsbeziehung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.

Uffing a.Staffelsee, den 30. Oktober 2011